

Finanzmarktinfrastruktur- verordnung-FINMA (FinfraV- FINMA) – Teilrevision

Kernpunkte

9. Mai 2022

Kernpunkte

1. Mit der vorliegenden Teilrevision der FinfraV-FINMA nimmt die FINMA nötige Anpassungen vor, die zwei voneinander unabhängige Themenkreise betreffen: Derzeit bestehen bei der Meldung von Derivatetransaktionen¹ gewisse Lücken, welche mit einer Konkretisierung der Meldeanforderungen geschlossen werden. Ebenso besteht Handlungsbedarf auf Grund der Ablösung des LIBOR sowie den entsprechenden Entwicklungen im einschlägigen EU-Recht, das die Schweiz in diesem Bereich grundsätzlich nachvollzieht. Vor diesem Hintergrund werden folgende Anpassungen an der FinfraV-FINMA vorgenommen.
2. Der Inhalt der Transaktionsmeldungen gemäss Art. 3 Abs. 1 FinfraV-FINMA wird für Derivatetransaktionen präzisiert, um die Qualität der Meldungen zu verbessern. Dies soll Lücken in der Handelsüberwachung schliessen und die Marktaufsicht der FINMA nachhaltig stärken.
3. Der Katalog abrechnungspflichtiger Zinsderivate wird im Einklang mit ausländischen Rechtsentwicklungen an die durch die Benchmark-Reform geänderten Marktverhältnisse angepasst.
4. Die Verabschiedung der revidierten FinfraV-FINMA ist im dritten Quartal 2022, das Inkrafttreten per Anfang 2023 geplant.
5. Für die Einhaltung der konkretisierten Meldeanforderungen für Derivatetransaktionen ist eine Übergangsfrist von neun Monaten ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung vorgesehen.

¹ Hiervon zu unterscheiden sind die Meldungen von Derivategeschäften an ein Transaktionsregister gemäss Art. 104 ff. FinfraG, welche von der vorliegenden Teilrevision nicht tangiert sind.